

Information zum Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es für die Beiträge zur Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner einen Freibetrag in Höhe von 159,25 Euro für Renten der betrieblichen Altersversorgung.

Die Pflegeversicherungsbeiträge sind davon hingegen nicht betroffen.

Da das sogenannte Betriebsrentenfreibetragsgesetz für alle Beteiligten überraschend kam, sind noch viele (insbesondere technische) Details zu klären. Mit einer Umsetzung des Gesetzes ist voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2020 zu rechnen.

Sofern Sie von der Neuregelung betroffen sind, zahlen Sie daher bitte zunächst weiter Beiträge auf die volle Betriebsrente. Im Laufe des Jahres 2020 erhalten Sie unaufgefordert die zu viel gezahlten Beiträge von der Zahlstelle Ihres Versorgungsbezugs oder - wenn Sie die Beiträge selbst überweisen - von Ihrer Krankenkasse zurück.

Für welche Versorgungsbezüge gilt der Freibetrag?

Der Freibetrag gilt ausschließlich für

- Renten der betrieblichen Altersversorgung,
- die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und
- die hüttenknappschaftliche Zusatzversorgung.

Der Freibetrag gilt nicht für

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Pensionen),
- Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind oder
- Renten und Landabgaberenten der Alterssicherung der Landwirte.

Bei mehreren Versorgungsbezügen wird der Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Bleibt die beitragspflichtige Untergrenze bestehen?

Die beitragspflichtige Untergrenze, die im Jahr 2020 ebenfalls 159,25 Euro beträgt, bleibt bestehen. Diese gilt für alle Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit, nicht nur für Betriebsrenten.

Was bedeutet das für Sie?

Liegen Ihre Versorgungsbezüge und eventuelle nebenberufliche selbstständige Einkünfte zusammen nicht über 159,25 Euro monatlich, zahlen Sie darauf keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Liegen sie darüber, werden die gesamten Einkünfte für die Berechnung der Beiträge herangezogen, bei Betriebsrenten abzüglich des neuen Freibetrages.

Ihre

BKK Technoform